



Anhang II

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Lieferungs- und Bezugsverpflichtungen
3. Zugang und Erreichbarkeit
4. Durchfluss- und Wärmemessung

Version: 3. März 2017



1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Dokument regelt die Beziehungen zwischen den unterzeichnenden Parteien des Wärmeliefervertrags.

1.1 Wärmelieferant

Limeco baut, betreibt und unterhält das für die Wärmelieferung vorausgesetzte Fernwärmenetz inkl. Versorgungsleitungen und stellt die Versorgung des Kunden mit der vertraglich vereinbarten Wärme gemäss den „Technischen Anschlussbedingungen“ von Limeco sicher.

Limeco plant und liefert die Anschlussleitung ab der Versorgungsleitung ins Gebäude bis und mit der im „Wärmeliefervertrag“ festgelegten Liefergrenze.

1.2 Wärmebezüger

Als Wärmebezüger gilt der im Wärmeliefervertrag genannte Kunde.

Der Wärmebezüger stellt den notwendigen Platz sowie die gemäss den „Technischen Anschlussbedingungen“ für die Übergabe erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

1.2.1 Stockwerkeigentümer

Wird über eine Wärmemessung der Verbrauch von verschiedenen Mietern und Pächtern gemessen, gilt der Eigentümer der Liegenschaft als Wärmebezüger.

Wird über eine Wärmemessung der Verbrauch von verschiedenen Eigentümern gemessen, gelten die folgenden Bedingungen:

- Das Eigentum an den gemeinsamen Anlageteilen für den Wärmebezug muss mit den einzelnen wärmeverbrauchenden Liegenschaften dinglich verknüpft sein.
- Die Eigentümer der mit Wärme belieferten Liegenschaften müssen körperschaftlich oder mittels einer im Grundbuch eingetragenen Verwaltungsordnung so organisiert sein, dass die Rechte und Pflichten gegenüber Limeco dauerhaft wahrgenommen und erfüllt werden können, insbesondere bei:
 - Abschluss bzw. Kündigung des Wärmeliefervertrags
 - Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Anlageteile
 - Zahlungsverkehr mit dem Wärmelieferant und Sicherstellung künftiger Lieferungen.
- Der Wärmeliefervertrag, die Allgemeinen Bedingungen sowie die „Technischen Anschlussbedingungen“ gelten für jeden der angeschlossenen Eigentümer. Jeder Eigentümer ist verpflichtet, die sekundärseitige Einstellung der Wärmeweitergabe durch die Eigentümergemeinschaft zu dulden.
- Jeder Eigentümer haftet gegenüber dem Wärmelieferant für die Zahlung der bezogenen Wärme und dem, auf seinen Miteigentumsanteil bezogenen Anteil des Grund- und Leistungspreises. Die Eigentümergemeinschaft als Ganzes haftet solidarisch für den Wärmebezug einzelner Eigentümer.
- Eine Verrechnung von Forderungen mit Rechnungen für Wärmelieferungen ist weder dem einzelnen Eigentümer noch der Gemeinschaft gestattet.

2 Lieferungs- und Bezugsverpflichtungen

2.1 Lieferungs- und Unterhaltspflicht

Limeco verpflichtet sich während der Vertragsdauer zur dauernden Bereithaltung und Lieferung der vereinbarten Anschlussleistung an der Übergabestelle für die vereinbarten Zwecke.

Limeco sorgt auf eigene Kosten dafür, dass die ihr gehörenden Anlagen mit der dem heutigen Stand der Technik entsprechende Sorgfalt gewartet und dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

2.2 Bezugspflicht

Der Bezüger verpflichtet sich während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für die vereinbarten Zwecke ausschliesslich durch Limeco zu decken. Ausgenommen sind Lieferungsunterbrüche gemäss Ziffer 2.3.

Zusätzliche Anlagen (z.B. Solaranlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung wie bspw. Cheminées und dergleichen) oder andere Anlagen zur Nutzung regenerierbarer Energien, darf der Bezüger installieren, sofern sie bloss Hilfsfunktion haben. Die Rückeinspeisung von Wärme in das Fernwärmenetz ist nicht gestattet.

2.3 Lieferunterbrüche

Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- a) bei Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt (kriegerische Ereignisse, Streiks, Sabotage, Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Eis, Blitz, Stürmen, etc.) oder behördlich angeordneter Einschränkungen,
- b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Instandstellung-, Revision- und Erweiterungsarbeiten,
- c) bei Energieknappheit, behördlich verordneten Einschränkungen oder Störungen im Zulieferungsbe-
reich
- d) bei Defekten der Hausstation oder des Wärmetauschers.

Voraussehbare längere Unterbrüche und Einschränkungen in der Wärmelieferung werden den betroffenen Kunden rechtzeitig mitgeteilt, auf das absolut notwendige Mass beschränkt und nach Möglichkeit nicht auf die Heizperiode gelegt.

Limeco verpflichtet sich, Betriebsstörungen möglichst rasch zu beheben. Ersatzansprüche gegen Limeco für unmittelbare oder mittelbare Schäden aus Lieferungsunterbrüchen oder Liefereinschränkungen sind ausgeschlossen.

2.4 Störungsbehebung

Limeco nimmt Störungsmeldungen entgegen und behebt Störungen, welche im „Wärmeliefervertrag“ gemäss den Verantwortlichkeiten der Betriebsverhältnisse festgelegt wurden. Wird Limeco wegen einer Störung vom Kunden in Anspruch genommen, deren Ursache ausserhalb ihres Eigentums oder ihrer Verantwortlichkeit liegen, werden die Kosten dem Kunden verrechnet.

2.5 Wärmeabgabe an Dritte

Die Weiterleitung bezogener Wärme an Dritte ist mit schriftlicher Zustimmung von Limeco gestattet. Die Weiterleitung der Wärme an Mieter, Pächter, Wohn- oder Nutzniessungsberechtigte der Liegenschaft bedarf keiner Zustimmung.

3 Zugang und Erreichbarkeit

3.1 Durchleitungsrechte und Zugang

Limeco ist berechtigt, mehrere Bezüger durch eine gemeinsame Zuleitung mit dem Verteilernetz zu verbinden oder von einer in privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anzuschliessen.

Der Bezüger duldet dauernd und ohne Entgelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der durch seine Liegenschaft führenden Heisswasserleitungen (Vor- und Rücklauf). Er verpflichtet sich, bei Um- oder Anbauten die Zugänglichkeit zu den Anlagen von Limeco nicht zu beeinträchtigen.

Die durch solche Anschlüsse bedingten Rechtsverhältnisse kann Limeco auf eigene Kosten als Grunddienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen und nachführen lassen.

Limeco verlegt ihre Anlageteile im Einvernehmen mit dem Bezüger, so dass die Nutzung der in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäudeteile möglichst nicht beeinträchtigt wird. Der Bezüger hat das Recht, die Verlegung bestehender Leitungen und/oder Einrichtungen zu verlangen, wenn dies für die bauliche Nutzung des Grundstücks notwendig ist. Die daraus entstehenden Kosten werden unter den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Ist der Bezüger nicht selbst Grundeigentümer, ist er verpflichtet, vor Vertragsabschluss beim Grundeigentümer die schriftliche Einwilligung zur Grundstückbenützung im vorstehenden Umfang einzuholen.

Der Bezüger gewährt Limeco nach vorgängiger Anmeldung (bei Störungen sofort) Zugang zu allen Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude insbesondere zur Kontrolle und Ablesung der Zählerwerte.

3.2 Erreichbarkeit

Für Notfälle gibt der Kunde Limeco einen Kontakt bekannt, welcher auch ausserhalb der Bürozeiten erreichbar ist.

4 Durchfluss- und Wärmemessung

Die Messeinrichtungen werden nach den geltenden Vorschriften durch Limeco geprüft, unterhalten und überwacht.

Der Kunde kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine behördlich zugelassene Eichstelle verlangen. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzliche Fehlergrenze hinausgehenden Abweichungen, so trägt der Kunde, im anderen Fall Limeco, die Kosten der Prüfung inkl. Aus- und Einbau der Messeinrichtung. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Parteien massgebend.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige eines Messgerätes über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht ermitteln, wird der Bezug von den Parteien einvernehmlich festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vergleichbaren Zeitperioden unter Berücksichtigung allfälliger inzwischen eingetretener Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt durch das Personal von Limeco. Die Ableseordnung wird durch Limeco festgelegt. Für die Zutrittsregelung gilt Ziffer 3.